

An den Landrat

Glarus, 5. Februar 2013

Interpellation SVP-Landratsfraktion „Fristen bei Baubewilligungsverfahren“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 20. November 2012 reichte die SVP-Landratsfraktion die Interpellation „Fristen bei Baubewilligungsverfahren“ ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Im Amtsbericht wird die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Baugesuchen aufgeführt. 2011 betrug sie in der kantonalen Verwaltung 32 Tage und war damit gleich lang wie in den beiden Jahren zuvor. Es handelt sich um einen Durchschnitt, d.h. einzelne Baugesuche benötigen eine längere Bearbeitungszeit, andere eine kürzere. In der Regel erfordert ein einfaches Baugesuch die Mitwirkung von wenigen kantonalen Stellen, und es kann rasch bearbeitet werden. Komplexere Baugesuche werden von mehr als einem Dutzend kantonalen Amtsstellen – teilweise sogar von Bundesstellen – geprüft, was eine längere Bearbeitungsdauer bedingt.

Das im Vorstoss erwähnte Baugesuch wurde wie folgt bearbeitet:

- Eingang bei der Gemeinde: Donnerstag, 15.3.2012
- Prüfung der Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen durch die Gemeinde: Montag, 19.3.2012
- Eingang der Unterlagen bei der kantonalen Koordinationsstelle: Mittwoch, 21.3.2012
- Ämterumlauf abgeschlossen (nach Bearbeitung durch drei kantonale Amtsstellen): Donnerstag, 5.4.2012
- Rückversand der Unterlagen an Gemeinde: Dienstag, 10.4.2012 (Osterferien vom 6. bis 9.4.2012)
- Baugesuchsentscheid Gemeinderat Glarus Nord: Mittwoch, 6.6.2012
- Versand Baugesuchsentscheid durch Gemeinde: Montag, 11.6.2012

Die Bearbeitungsdauer der kantonalen Amtsstellen betrug 21 Tage bzw. 13 Arbeitstage.

Zu Frage 1. – Einfache Baugesuche bearbeiten kantonale Stellen in der Regel innert einer bis drei Wochen. Eine solche Bearbeitungszeit erscheint als angemessen.

Das erwähnte Baugesuch musste drei Amtsstellen vorgelegt werden. Die Bearbeitungsdauer beim Kanton belief sich (trotz Osterferien) auf drei Wochen. Die Bearbeitung in der Gemeinde erfolgt in der Regel parallel.

Lange Dauer ist oft Folge unzureichender Baugesuchsunterlagen, wobei die Nachforderung einen Fristenstillstand auslöst. Den Baugesuchstellenden wird empfohlen, sich vorab bei der Gemeinde zu vergewissern, welche Unterlagen für das Baugesuch benötigt werden.

Zu Frage 2. – Es sind keine Massnahmen beabsichtigt. Wie die Zahlen im Amtsbericht belegen, besteht kein Handlungsbedarf. Die gesetzlich vorgegebenen Prüfungsaufgaben sollen seriös und in guter Qualität erledigt werden. Hierfür ist den Amtsstellen genügend Zeit einzuräumen.

Zu Frage 3. – Das Raumentwicklungs- und Baugesetz ermöglicht das Meldeverfahren für einfache Bauvorhaben (Art. 72). Es obliegt den Gemeinden, festzulegen, in welchen Fällen es angewandt werden kann. Die Grundlage zur Beschleunigung der Verfahren für einfache Bauvorhaben ist somit vorhanden. 2012 wurden knapp 4 Prozent der Baugesuche, die auch von kantonalen Stellen zu beurteilen waren, im Meldeverfahren behandelt. Weitere praktikable und notwendige Massnahmen sind keine zu erkennen.

Zu Frage 4. – Es gibt gesamtschweizerische und kantonale Bestrebungen, die elektronische Abwicklung einzuführen (z.B. E-Governmentprojekt „Elektronische Plattform für Baubewilligungen“). Dabei stehen Vereinfachungen der Verfahrensabwicklung im Vordergrund. Die eigentliche Bearbeitungszeit dürfte aber kaum kürzer werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage: Interpellation